

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2823/15

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 08.12.2015 - TOP 7.1. ...Bestattung auf Friedhöfen in Ortsteilen (Drucksachen 1104/15/ 2050/15)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Es ist zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, dass der Zuschlag von 315 EUR/ Erdbestattung/Samstag nicht erhoben werden muss (z. B. Ausschreibung der Leistung).

In der Stellungnahme zur DS 1104/15 wurde zur Absicherung eines erweiterten Beisetzungsangebotes für Erdbestattungen an Samstagen verschiedene Lösungsvorschläge vorgestellt. Dabei war mit unterschiedlichen Mehrausgaben bzw. Einnahmeverlusten zu rechnen.

Nur mit Variante 4 der Vorschläge kann ein Lösung umgesetzt werden, die für die Stadtverwaltung das geringste finanzielle Risiko darstellt (keine Einnahmeverluste) mithin der Bürger nicht pauschal mit Mehrausgaben belastet wird. In diesem Fall sind die Mehrkosten, die nur bei Inanspruchnahme einer Beisetzung am Samstag anfallen, vom jeweiligen Antragsteller zu tragen. Dies stellt ein üblicherweise praktiziertes Verfahren für Sonderleistungen dar. Mehrkosten nicht zu erheben würde einen Verstoß gegen das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) darstellen, hier heißt es im § 12 Abs. 1 "*[...] Benutzungsgebühren sollen erhoben werden, wenn und soweit eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.*" Weiter heißt es im § 12 Abs. 2 "*Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebs-wirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.*" § 12 Abs. 4 regelt zudem die anzusetzende Höhe der Gebühren, hier heißt es "*Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen.*"

Die Kosten sind in der Gesamtkalkulation auf alle Bestattungen umzulegen. Insofern gilt der Grundsatz, dass alle anfallende Kosten für eine in Anspruch genommene Leistung vom Begünstigten zu tragen sind. Hierzu regelt die Friedhofsgebührensatzung (FriedfGebSEF) im § 2 Abs. 1 die Gebührenschuld "*Gebührensuldner ist, wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.*" Eine Mehrbelastung anderer Nutzer, die diese Sonderleistung nicht beanspruchen, würde dem zuwiderlaufen.

Aus genannten Gründen besteht keine Möglichkeit, auf den Zuschlag für eine Erdbestattung am Samstag zu verzichten.

Anlagen



gez. Schwarz

Unterschrift Amtsleiter 67

07.01.2016

Datum